

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt weitere 470,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug (Flug-Nr.) von O. nach F. am
- Das aufgegebene Gepäck wurde nach Angaben der Beschwerdeführer auf dem Flug beschädigt. Die Hartschale des Koffers sei an mehreren Stellen gebrochen gewesen. Fotos werden vorgelegt.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin erstattete den Beschwerdeführern insgesamt 140,00 EUR.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordern insgesamt 688,00 EUR für den Kaufpreis des im Februar erworbenen Koffers (belegt in Höhe von 702,89 USD, entspricht 619,89 EUR, Quelle: www.oanda.com, Stand: ...). Die von der Beschwerdegegnerin mit der Schadensbearbeitung beauftragte Firma ... (Kofferreparaturdienst) habe einen wirtschaftlichen Totalschaden am Koffer festgestellt. Der von dieser als Entschädigung vorgeschlagene Betrag in Höhe von umgerechnet 140,00 EUR sei jedoch für den neu gekauften Koffer nicht akzeptabel.
- Im Schlichtungsverfahren macht die Beschwerdegegnerin keine Angaben.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch die Gepäckunregelmäßigkeit verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte. Insbesondere dürfte der Schaden an dem persönlichen Gegenstand ärgerlich gewesen sein. Die Beschwerdeführer hätten sich ein größeres Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin und eine vollständige Kompensation des ihnen entstandenen Schadens gewünscht.

- Bei der Beschädigung von Reisegepäck besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, Art. 17 Abs. 2 S. 1 Montrealer Übereinkommen („MÜ“). Nach dem Vortrag der Beschwerdeführer wurde der Koffer auf dem Flug nach F. beschädigt. Die Hartschale sei mehrfach gebrochen gewesen.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Ausweislich der Begutachtung durch die Firma ... (Kofferreparaturdienst) liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Ein Anspruch auf Erstattung von Anschaffungskosten eines beschädigten Koffers ist aufgrund des zeitlichen Wertverlustes grundsätzlich nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Der Koffer wurde nach Angaben der Beschwerdeführer im Februar ... zum Preis von umgerechnet 619,89 EUR erworben. Eine entsprechende Rechnung wird vorgelegt. Daher dürfte von einem nahezu neuwertigen Zustand auszugehen sein. Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin die Rechnung im Rahmen der Schadensbearbeitung vorlag. Insofern erscheint unklar, wie die Berechnung der Entschädigungshöhe erfolgte.

Die Beschwerdegegnerin hat an die Beschwerdeführer bereits 140,00 EUR gezahlt. Die Abweichungen in der Forderungshöhe zu den von der Schlichtungsstelle umgerechneten Beträgen sind vermutlich auf unterschiedlich zugrunde gelegte Umrechnungskurse zurückzuführen. Ein entsprechender Abzug ist vorzunehmen.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Schadensersatzanspruch einerseits, erfolgte Zahlung andererseits) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt weitere 470,00 EUR. Dies entspricht unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlung in etwa dem umgerechneten (belegten) Kaufpreis des Koffers. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckbeschädigung	
Anzahl Reisende	2
Empfehlung Betrag	Zahlung 470,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens ...

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin